

# RS Vwgh 1996/2/22 95/11/0361

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1996

## Index

23/01 Konkursordnung

23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AusgleichsO §28 Z2;

AusgleichsO §53 Abs7;

KO §156 Abs7 Satz2;

KO §58 Z2;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Rechtssatz

Die Auffassung, für vor Eröffnung des Konkurses begangene Straftaten könne nach Abschluß eines Zwangsausgleiches eine Geldstrafe nur in der Höhe der Ausgleichsquote verhängt werden, findet im Gesetz keinerlei Deckung. Die nach dem Insolvenzverfahren beim Besch anzunehmenden ungünstigen Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse hat die Beh gemäß § 19 Abs 2 VStG bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

## Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110361.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)